

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5
Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Öffentliche
Bekanntmachung des
Amtes für Umwelt- und
Klimaschutz
- Untere Wasserbehörde -**

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt den Graben 13/4 in Toitenwinkel zu sanieren. Das Vorhaben wird im Geltungsbereich der rechtskräftigen B-Pläne Nr. 14.WA.155 „Dorf Toitenwinkel“, 14.WA. 118 „An der Lindenallee“ und 14.SO.173 „Photovoltaik Lindenallee“ durchgeführt.

Die Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß dem § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da es sich um die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen in der bebauten Ortslage handelt.

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung vom 20.05.2020 ist festzustellen, dass das Vorhaben „Sanierung und Ausbau Gewässer 13/4 Rostock Toitenwinkel“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit nicht UVP-pflichtig ist.

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung vom 20.05.2020 ist festzustellen, dass das Vorhaben „Sanierung und Ausbau Gewässer 13/4 Rostock Toitenwinkel“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit nicht UVP-pflichtig ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Von der Maßnahme sind gesetzlich geschützte Biotope betroffen, aber durch die zusätzliche Wasserzufuhr wird deren Funktionsfähigkeit verbessert oder wieder hergestellt. Folgende Schwerpunkte sind für diese Einschätzung maßgeblich: Es handelt sich um eine naturnahe Sanierung durch Öffnung bestehender Verrohrungen. Daraus ergeben sich vielfältige positive Effekte für die zu betrachtenden Schutzgüter. Die Biotop- und Strukturvielfalt wird erhöht und ein besserer Austausch zwischen dem Oberflächenwasser und dem Grundwasser erreicht, zusätzlicher Retentionsraum wird geschaffen. Außerdem werden das Landschaftsbild und die Aufenthaltsqualität für die Anwohner positiv beeinflusst. Während der Umsetzung dieser Maßnahme kommt es baubedingt zu geringfügigen Beeinträchtigungen durch Baulärm und zusätzliches Verkehrsaufkommen. Diese sind jedoch auf die Bauzeit beschränkt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG n.F. nicht selbstständig anfechtbar.

Dr. Dagmar Koziolk
Amtsleiterin
Amt für Umwelt- und Klimaschutz